

Entwurf: Modell zum Umgang mit Altproduktionen

1. Problemstellung

Die Umstellung des GVL-Verteilungssystems hat dazu geführt, dass eine umfangreiche Mitarbeit der Berechtigten erforderlich wurde, um die jeweilige Beteiligung an einem Werk zu verifizieren.

Berechtigte müssen sowohl den Nachweis erbringen, dass sie grundsätzlich bei einem Werk mitgewirkt haben, als auch den Nachweis, mit welcher Intensität diese Mitwirkung erfolgt ist (Drehtag/Take-Modell).

Insbesondere bei der Verifizierung von Altproduktionen sind dadurch folgende Probleme aufgetreten:

- Berechtigte sehen sich zum Teil nicht mehr in der Lage, für länger zurückliegende Produktionen die Intensität ihrer Mitwirkung am Werk zu belegen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- In geringerem Maße haben Berechtigte Schwierigkeiten damit, für Teile ihres Altrepertoires überhaupt eine Mitwirkung zu belegen. Dies betrifft überwiegend kleine Rollen.

Der BFFS schlägt deshalb vor, dieser Problematik mit einem modifizierten Verteilungsmodus für gesendete Altproduktionen im Verteilungsplan Rechnung zu tragen. Ziel ist es, in gewissem Maße **Härten abzumildern und einen ausgewogenen und gerechten Ausgleich zu finden**. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diejenigen Berechtigten, die ordentlich mit ihrem Lebenswerk umgegangen sind und sich die Mühe gemacht haben, dieses in ARTSYS einzupflegen, in unzumutbarer Weise benachteiligt werden. Dies wäre der Fall, wenn eine pauschale Einheitskategorie für Altproduktionen ohne Berücksichtigung der Intensität der Mitwirkung (Hauptrolle/Kategorie A, Nebenrolle/Kategorie B, Kleine Rolle/Kategorie C) eingeführt würde, wie sie schon einmal im Gespräch war.

2. Modifiziertes Verteilungsmodell gesendeter Altproduktionen

2.1. Vorbemerkung:

Für alle Altproduktionen, die ab 2010 erneut ausgestrahlt worden sind und in Zukunft wiederholt werden, gilt: sie sind bereits vor der Verteilungsumstellung vollumfänglich vergütet worden. In einer Höhe, die für Neuproduktionen ab 2010 durch die neue nutzungsbezogene Verteilung nie wieder erreicht werden wird.

2.2. Modell:

- 2.2.1. Alle Berechtigten, die sowohl ihre grundsätzliche Mitwirkung an einer Altproduktion, als auch die Intensität dieser Mitwirkung verifizieren können und voraussichtlich in die Kategorien A (Hauptrollen) und B (Nebenrollen) fallen, tragen sich wie bisher entsprechend in ARTSYS ein und werden für das jeweilige Verteilungsjahr vollumfänglich mit der entsprechenden Abschlagszahlung vergütet.
- 2.2.2. Alle Berechtigten, die zwar ihre grundsätzliche Mitwirkung an der Altproduktion noch verifizieren können, nicht mehr aber die Intensität dieser Mitwirkung, tragen sich mit

der symbolischen Drehtag/Takeanzahl 1 in ARTSYS ein und werden für das jeweilige Verteilungsjahr **vorläufig** mit einer Abschlagszahlung entsprechend Kategorie C vergütet.

- 2.2.3. Alle Berechtigten, die voraussichtlich in Kategorie C fallen würden und ihre grundsätzliche Mitwirkung an der Altproduktion verifizieren können, brauchen die Intensität ihrer Mitwirkung nicht nachweisen, sondern tragen sich auch symbolisch mit der Drehtag/Takeanzahl 1 in ARTSYS ein und werden für das jeweilige Verteilungsjahr **vorläufig** mit einer Abschlagszahlung entsprechend Kategorie C vergütet.

2.3. Verfahren nach Ablauf des 3-jährigen Fristenzeitraumes, innerhalb dessen man sich noch rückwirkend für ein Verteilungsjahr eintragen kann (2010 übergangsweise 5-jährig, 2011 übergangsweise 4-jährig)

2.3.1. Vorbemerkung:

Nach Ablauf des 3-jährigen Fristenzeitraumes des jeweiligen Verteilungsjahres wird festgestellt, wie viele Berechtigte sich auf die jeweilige Altproduktion angemeldet haben und sowohl ihre Mitwirkung als auch die Intensität derselben in den Kategorien A und B nachweisen konnten.

Basierend auf der Default-Besetzung der jeweiligen Altproduktion wird nun der Punktwert und die Summe berechnet, die noch übrig bleibt. Aus dieser Summe wird für alle Berechtigten der Ziffern 2.2.2. und 2.2.3. ein Durchschnittswert ermittelt, der irgendwo zwischen Kategorie C und Kategorie B liegt, im Folgenden als **Kategorie B/C** bezeichnet.

Im Extremfall bedeutet dies:

Gesetzt den Fall, dass sich für eine Altproduktion kein Berechtigter in Kategorie A oder B verifiziert hat, wird der Punktwert der neuen Kategorie B/C ca. 3 Punkte betragen, was dem Wert von Kategorie B entspricht.

Gesetzt den Fall, dass sich alle Berechtigten mit Anspruch auf Kategorie A oder B der jeweiligen Altproduktion verifizieren konnten, wird der Punktwert der neuen Kategorie B/C 1 Punkt betragen, was dem Wert von Kategorie C entspricht.

In der Regel wird der Punktwert je nach Produktion irgendwo dazwischen liegen.

- 2.3.2. Alle Berechtigten, die sowohl ihre grundsätzliche Mitwirkung an einer Altproduktion, als auch die Intensität dieser Mitwirkung verifizieren konnten und in die Kategorien A (Hauptrollen) und B (Nebenrollen) fallen, erhalten nun vollumfänglich die Ihnen für das jeweilige Verteilungsjahr zustehende **Endverteilungssumme**.

- 2.3.3.** Alle anderen Berechtigten (aus Ziffer 2.2.2. und 2.2.3.), die nur ihre grundsätzliche Mitwirkung an einer Altproduktion nachgewiesen und sich mit der symbolischen Drehtag/Takeanzahl 1 in ARTSYS eingetragen haben, erhalten für das jeweilige Verteilungsjahr nun eine **Endverteilungssumme entsprechend der neuen Kategorie B/C**.

3. Schlussbemerkung

- 3.1. Der modifizierte Verteilungsmodus für Altproduktionen bewirkt, dass diejenigen Berechtigten, die die Intensität ihrer Mitwirkung an einer Altproduktion nicht mehr

- verifizieren konnten oder wollten, bei der Endverteilung eine Ausschüttungssumme erhalten, die in der Regel deutlich über dem Wert der niedrigsten Kategorie C liegt – ein gerechter und maßvoller Ausgleich.
- 3.2. Auch Berechtigte, denen eigentlich nur eine Vergütung nach Kategorie C zugestanden hätte, erhalten bei der Endverteilung diese erhöhte Vergütung nach Kategorie B/C. Bei Betrachtung des gesamten Altpertoires scheint dieser Umstand gerechtfertigt. Er stellt einen maßvollen pauschalen Ausgleich dafür dar, dass besonders im Bereich der kleinen und sehr kleinen Rollen bei einzelnen Altproduktionen Probleme beim Nachweis der grundsätzlichen Mitwirkung auftreten können.
 - 3.3. Eine technische Umsetzung dieses Modells stellt nach Rücksprache mit dem IT-Bereich und der Geschäftsführung der GVL kein Problem dar.
 - 3.4. Das modifizierte Verteilungsmodell gesendeter Altproduktionen erübrigt jede weitere Form von Härtefallregelungen. Die bisherige Härtefallregelung der GVL kann damit entfallen.
- 4. Anlage: Nachweismöglichkeiten für Altpertoire in Beispielen – siehe hierzu auch das Dokument „Die Nachweisbarkeit der Drehtagsanzahl für die GVL“**
- Verträge, Gagenabrechnungen, Dispositionen, Drehpläne etc.
 - IMDB – International Movie Data Base. Hier ist ohne eigene Mitwirkung bereits der größte Teil der Produktionen gelistet, an denen man mitgewirkt hat. Lücken gibt es vorwiegend bei kleinen Rollen. Aber: Bei Produktionen, die wiederholt werden, verringert sich diese Fehlerquote. Was bei der ersten Ausstrahlung vergessen wurde, wird oft bei Wiederholung der Produktion nachgetragen.
 - Crew united – Datenbank, bei der einiges gelistet ist
 - Aufzeichnungen der eigenen Werke für das in unserem Beruf obligatorische Demoband/Showreel.
 - Beim ZDF waren bis in die 2000er Jahre Verträge mit Wiederholungshonorar eine Selbstverständlichkeit. Auch eine Wiederholungshonorar-Vergütungsabrechnung durch das ZDF stellt einen geeigneten Nachweis für eine grundsätzliche Mitwirkung an einer Altproduktion dar.
 - Bei Kinoproduktionen: DVD´s, wo alle Mitwirkenden im Abspann gelistet sind.

Stellungnahme zur Härtefallregelung der GVL

1. Problemstellung

Für die Problematik einer nicht mehr nachweisbaren Mitwirkung von Aufnahmen bis 2001 hat der Beirat der GVL ein Modell beschlossen, dass 12,5 % der Erlöse des Budgets *ee) Audiovisuelle Aufnahmen mit Ausnahme von Videoclips* einheitlich an alle Berechtigten verteilen soll, die bis 2001 an den Verteilungen der GVL teilgenommen haben (siehe vorläufige Verteilungspläne 2010 der GVL, Verteilungsplan Nr.2 ff)

2. Stellung des BFFS zur Härtefallregelung

Der BFFS lehnt die bestehende, vorläufige Härtefallregelung nach eingehender Prüfung als unangemessenes und sachlich falsches Instrument zur Lösung der beschriebenen Problematik ab und fordert die GVL, den Beirat der GVL und das DPMA dringend auf, diese Regelung wieder zurückzunehmen, da sie insbesondere die Gerechtigkeit zwischen den Generationen in eklatanter Weise verletzt.

2.1. Begründung

2.2. Die **Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Generationen** gerät durch die Härtefallregelung in eine bedrohliche Schiefelage. Das hat verschiedene Gründe:

- Durch die Verteilungsumstellung werden erneute Ausstrahlungen von Altproduktionen ab 2010 wie Erstausstrahlungen behandelt und erneut vergütet. Da diese Altproduktionen aber bereits in der Vergangenheit vollumfänglich vergütet worden sind, erwächst hieraus eine systembedingte Bevorzugung der älteren Generation gegenüber der jüngeren. Die Jüngeren sind die Verlierer, da sie noch kein umfängliches Lebenswerk vorzuweisen haben, das wiederholte Ausstrahlungen erfahren kann und ihre Vergütungen für Neuproduktionen im Verhältnis zu den Vergütungen des alten Verteilungssystems deutlich niedriger ausfallen.
- Auch die über einen Zeitraum von fünf Jahren degressiv auslaufende Treueregelung bedeutet eine deutliche Bevorzugung der älteren Generation. Die Summen, die anhand der Treueregelung ausbezahlt werden, basieren auf dem alten honorarbezogenen Verteilungssystem und übersteigen die Ausschüttungen der jüngeren Berechtigten nach dem neuen nutzungsbezogenen Verteilungssystem um ein Vielfaches.
- Die neu eingeführte Seniorenzuwendung der GVL ist überaus begrüßenswert. Aber auch sie begünstigt den Kreis der älteren Berechtigten.
- Eine weitere Regelung wie die Härtefallregelung, von der einseitig nur die älteren Berechtigten profitieren, die aber von der jüngeren Generation in erheblichem Ausmaß mitfinanziert wird und einen gewichtigen Teil des gesamten Verteilungsbudgets AV ausmacht, kann deshalb nicht mehr als angemessen bezeichnet werden.

Ein weiterer Tatbestand der Härtefallregelung stimmt äußerst bedenklich. Da diese Vergütung nicht in Bezug zu konkreten, einzelnen Produktionen steht, werden verifizierte Mitwirkungen an Altproduktionen nicht in Abzug gebracht und damit faktisch doppelt vergütet. Eine derartige **Doppelvergütung großen Ausmaßes**, begrenzt auf nur einen Teil der Berechtigten, verstößt nicht nur gegen das Gleichbehandlungsgebot, sondern stellt zudem einen schwerwiegenden Systemfehler dar.

Die Härtefallregelung bemisst sich an Prinzipien des alten honorarbezogenen Verteilungssystems und ist damit nach dem neuen nutzungsbezogenen Verteilungssystem systemwidrig.

Aufgrund diese Tatbestands **schließt die Härtefallregelung Künstler anderer europäischer Verwertungsgesellschaften und Künstler des Nicht-EWR-Gebietes aus**, da sie die durchschnittlichen Vergütungen der Verteilungsjahre 1989-2001 als Grundlage hat, die auf dem alten, international nicht kompatiblen

honorarbasieren Verteilungssystem beruht. Insofern wird mit dieser Regelung eine rechtlich bedenkliche Flanke geöffnet, die erneute Beschwerden auch der anderen europäischen Verwertungsgesellschaften wahrscheinlich macht.

Die Härtefallregelung ist aufwändig und kostenintensiv. Sie frisst ein Achtel oder 12,5% des gesamten AV-Budgets auf.

3. Fazit

Aufgrund der aufgeführten gewichtigen Bedenken appelliert der BFFS an die GVL und den Beirat der GVL, diese Regelung zurückzunehmen und an das DPMA, der Härtefallregelung im Verteilungsplan 2010 und 2011 nicht zuzustimmen.